Fortbildungsordnung

**der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg**

**für die Aufstiegs-Fortbildung von**

**Zahnmedizinischen Fachangestellten**

**zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/**

**zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten**

**(ZMP-Fortbildungsordnung)**

**vom 08.01.2016**

Auf Grund von § 71 Abs.6 i. V. m. § 79 Abs. 4 und § 54 S. 2, Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), hat, mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses der Landeszahnärztekammer vom 15. Oktober 2015, die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer am 04./05. Dezember 2015 folgende Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Zahnarzthelfer/innen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten, zuletzt geändert am 27. Juli 2019 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2019, S. 43), beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Ziel der Fortbildung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Besondere Zulassungskriterien für Absolventen mit Hochschulreife und DH-Fortbildungsziel

§ 4 Bewerbungsunterlagen

§ 5 Auswahl der Teilnehmer/innen

§ 6 Schulungsstätte

§ 7 Zeitlicher Umfang und Struktur

§ 8 Handlungs- und Kompetenzfelder

§ 9 Prüfungsgegenstand

§ 10 Geltungsbereich

§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 12 Übergangsregelungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1**

**Ziel der Fortbildung**

1. Zielsetzung der Fortbildung ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen, der sie nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Zahnheilkundegesetzes (ZHG), befähigen soll, ihre/seine beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent und verantwortlich umzusetzen. Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, fachliche Weiterentwicklungen zu verfolgen und in assistierender Funktion Behandlungsmaßnahmen auf sich verändernde Standards anforderungsbezogen in Beziehung zu setzen. Die beruflichen Veränderungsprozesse sollen patienten- und mitarbeiterbezogen gestaltet werden.

Die Fortbildungsteilnehmerinnen und – teilnehmer sollen insbesondere die Qualifikation und Befähigung erlangen,

* 1. physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,
	2. Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,
	3. präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,
	4. kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und –aufklärung zu motivieren,
	5. den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und zu evaluieren,
	6. individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,
	7. prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.
1. Die Fortbildung ist ausgerichtet auf eine Tätigkeit in der freien Praxis einer niederge¬lassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes und in Zentren für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie ist Grundlage zur raschen und reibungslosen Vermittlung von Spezialwissen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

1. Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist jeweils der Nachweis
2. einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung als „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ oder „Zahnarzthelfer/in“ oder eines gleichwertigen Abschlusses und jeweils eine einjährige Berufstätigkeit als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
3. einer gültigen Erste-Hilfe-Ausbildung („Ausbildung betrieblicher Ersthelfer“),
4. über aktuelle Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz gem. § 49 StrlSchV und

d) über die erfolgreiche Absolvierung der Kursteile I, II a und II c.

1. Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 Buchstabe a) kann zur Fortbildung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Fortbildung rechtfertigen.
2. Ausländische Bildungsabschlüsse und entsprechende Zeiten einer Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen, sofern diese den als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gleichwertig sind. Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Buchst. a) stellt auf Antrag die Kammer als zuständige Stelle fest.

**§ 3**

**Besondere Zulassungskriterien für Absolventen**

**mit Hochschulreife und DH-Fortbildungsziel**

Das Zulassungskriterium nach § 2 Abs.1 Buchstabe a) (einjährige Berufstätigkeit) entfällt, sofern die allgemeine oder fachgebundene Hochschul- oder Fachhochschulreife nachgewiesen werden kann und bereits während der Ausbildung zur oder zum Zahnmedizinischen Fachangestellten mit der Fortbildung nach den Kursteilen I, II a und II c begonnen wurde (§ 2 a der Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg zur Erlangung des Fachkundlichen Nachweises von Kursteil I: „Gruppen- und Individualprophylaxe“, Kursteil II a: „Herstellung von Situationsabformungen und Provisorien“ ,Kursteil II b: „Hilfestellung bei der kieferorthopädischen Behandlung“, Kursteil II c: „Fissurenversiegelung von kariesfreien Zähnen“ Kursteil III: „Praxisverwaltung“ nach §§ 54, 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung).

**§ 4**

**Bewerbungsunterlagen**

* 1. Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach den von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg vorgegebenen Anmeldemodalitäten unter Berücksichtigung der Anmeldefristen zu erfolgen.
	2. Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Prüfungszeugnis als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r Zahnarzthelfer/in oder des gleichwertigen Abschlusses in beglaubigter Form,
2. Nachweis über eine mindestens einjährige Berufstätigkeit als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
3. Kursnachweis: Erste-Hilfe-Ausbildung („Ausbildung betrieblicher Ersthelfer“) i. S. des § 2 Abs. 1 Buchst. b),
4. Nachweis über aktuelle Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz gem. § 49 StrlSchV,
5. die Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung der Kursteile I, II a und II c.
	1. In den Fällen des Nachweises eines gleichwertigen ausländischen beruflichen Bildungsabschlusses und/oder von Zeiten entsprechender Berufstätigkeit im Ausland sind jeweils Fotokopien der Zeugnisse/Bescheinigungen in übersetzter Form vorzulegen.

**§ 5**

**Auswahl der Teilnehmer/innen**

* 1. Die Teilnehmerauswahl erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen.
	2. Über die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung entscheidet die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg als zuständige Stelle.

Die Fortbildungsbewerber/innen werden schriftlich informiert.

**§ 6**

**Schulungsstätte**

Die Fortbildung wird an den von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg festgelegten Instituten oder Fortbildungseinrichtungen durchgeführt.

**§ 7**

**Zeitlicher Umfang und Struktur**

1. Die Fortbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden. Zeiten der Unterrichtsvor- und -nachbereitung sowie des Selbststudiums sind hierin nicht enthalten.
2. Die Fortbildung gem. Abs. 1 ist als kompetenzfördernder Lernprozess – auch im Kontext selbstgesteuerten eigenaktiven Lernens – ausgerichtet und setzt sich aus theoretischen und praktischen Präsenzphasen zusammen, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.
3. Soweit Teilbereiche der Fortbildung in dafür autorisierten Praxen erfolgen, sind die Lernarrangements testatpflichtig zu dokumentieren und mit regelmäßigen Erfolgskontrollen zur Umsetzung projektspezifischer Arbeitsaufträge aus den zugeordneten Handlungs- und Kompetenzfeldern zu überprüfen.
4. Die Fortbildung setzt sich wie folgt zusammen:
	1. Erfolgreiche Absolvierung folgender Kursteile:
5. Kursteil I: „Gruppen- und Individualprophylaxe“, 70 Unterrichtsstunden
6. Kursteil II a: „Herstellung von Situationsabformungen und Provisorien“, 30 Unterrichtsstunden
7. Kursteil II c: „Fissurenversiegelung von kariesfreien Zähnen“, 30 Unterrichtsstunden

nach der Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg für Zahnmedizinische Fachangestellte zur Erlangung des fachkundlichen Nachweises in der jeweils geltenden Fassung,

* 1. Absolvierung des Berufspraktikums (Pflichtenheft) mit mindestens 100 Stunden,
	2. Erfolgreiche Absolvierung des ZMP-Aufbaukurses - mindestens 170 Unterrichtsstunden

**§ 8**

**Handlungs- und Kompetenzfelder**

* 1. Während der Fortbildung werden die gem. Anlage und § 1 Abs. 1 aufgeführten beruflichen Handlungsfähigkeiten vermittelt.
	2. Die Fortbildung ist in ihrer didaktischen Umsetzung und methodischen Strukturhandlungsorientiert ausgerichtet. Dabei stellen die Lernprozesse in den jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeldern konkrete arbeitsbezogene Lernarrangements, gekennzeichnet durch praktische Übungen am Modell, am Phantomkopf und – unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle – am Patienten dar.
	3. Die Fortbildung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Handlungs- und Kompetenzfelder:
1. Allgemeinmedizinische Grundlagen
2. Zahnmedizinische Grundlagen
3. Ernährungslehre
4. Prophylaxe oraler Erkrankungen
5. Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf
6. Klinische Dokumentation
7. Psychologie und Kommunikation
8. Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen
9. Arbeitssicherheit und Ergonomie
10. Rechtsgrundlagen
	1. Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte und des Fortbildungsumfanges gegeben ist, erkennt die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Handlungs- und Kompetenzfelder, die auf anderen Bildungswegen durch geregelte Rechtsvorschriften erfolgreich absolviert worden sind, nach Überprüfung an.

**§ 9**

**Prüfungsgegenstand**

* 1. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in § 8 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder sowie die Handlungs- und Kompetenzfelder die bereits in den Kursteilen I, II a und II c vermittelt wurden und richtet sich im Einzelnen nach der „Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“.
	2. Fortbildungsteilnehmer/innen, die bei einem externen Bildungsträger an entsprechenden Modulen gem. § 8 teilgenommen haben, können sich zur Prüfung gem. Abs. 1 und 2 anmelden, soweit die inhaltliche und zeitliche Gleichwertigkeit mit den curricularen Inhalten dieser Fortbildungsordnung nachgewiesen werden kann.
	3. Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 2 entscheidet im Einzelfall die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.

**§ 10**

**Geltungsbereich**

1. Diese Fortbildungsordnung - basierend auf der Muster-Fortbildungsordnung der Bundeszahnärztekammer zum/zur ZMP – gilt für den Bereich der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.
2. Die vor einer anderen Landeszahnärztekammer als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich und zeitlich dieser Ordnung gleichwertig sind.

**§ 11**

**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für die weibliche und männliche Form.

**§ 12**

**Übergangsregelungen**

Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer, die sich bei Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung in der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) befinden, beenden die Fortbildung nach den Bestimmungen der bisherigen Fortbildungsordnung.

**§ 13**

**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Ordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden- Württemberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Durchführung der Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 27.01.2006 außer Kraft.

**Anlage zu § 7 Abs. 1**

**„Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Zahnarzthelfer/innen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“**

Im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur/zum ZMP werden die für die Tätigkeit als ZMP erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen vermittelt. Der Unterricht erstreckt sich dabei insbesondere auf die nachstehenden Bereiche und baut grundsätzlich auf dem Kenntnisstand der Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten auf:

**1. Allgemeinmedizinische Grundlagen**

1. Grundlagen insbesondere der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Bedeutungen für orale Erkrankungen aufzeigen, abgrenzen und auf die beruflichen Anwendungsfelder übertragen
2. Physiologische und pathologische Veränderungen in der Mundhöhle unterscheiden und deren Auswirkungen identifizieren

**2. Zahnmedizinische Grundlagen**

1. Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle klassifizieren und anwendungsbezogen beurteilen
2. Risikofaktoren für parodontale Erkrankungen unterscheiden und bewerten
3. Zahnhartsubstanzdestruktionen in ihren Erscheinungsformen und Wirkungen differenzieren

**3. Ernährungslehre**

1. Stoffwechsel der Hauptnährstoffe charakterisieren und Folgen einer überhöhten resp. reduzierten Zufuhr für den Energiehaushalt und Ernährungsstatus ableiten
2. Beziehungen zwischen Ernährung und Ernährungsverhalten für die Zahn- und Mundgesundheit zielgruppenorientiert aufzeigen, Wirkungen von Mangelernährung, insbesondere im Alter, erläutern
3. Ernährungsanamnese und –beratung zur Prävention von oralen Erkrankungen durchführen

**4. Prophylaxe oraler Erkrankungen**

1. Ursachen oraler Erkrankungen aufzeigen und die Folgen erläutern
2. Bedeutung der Mundhygiene patientenbezogen erläutern
3. Maßnahmen der Mundhygiene anwendungsbezogen kennzeichnen, Möglichkeiten der häuslichen und professionellen Prophylaxe mit ihren Methoden aufzeigen, Patienten zu Veränderungsprozessen motivieren und überwachen
4. Fluoridpräparate in ihren Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungen beschreiben und erläutern, Möglichkeiten der häuslichen Anwendung aufzeigen und patientenorientiert darstellen
5. Praxisrelevante, prophylaxespezifische Indices abgrenzen und erheben
6. Fissurenversiegelung durchführen
7. Maßnahmen und Techniken der relativen und absoluten Trockenlegung differenzieren und fallbezogen umsetzen
8. Verfahren und Techniken der Zahnreinigung anwendungsbezogen umsetzen, allgemeinmedizinische Risikofaktoren patientenorientiert beachten
9. Weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen
10. Hand- und maschinenbetriebene Instrumente (einschließlich Schall- und Ultraschallinstrumente) in ihren Anwendungen differenzieren
11. Handinstrumente aufschleifen
12. Oberflächen-, Interdental- und Füllungspolituren einschließlich des Entfernens von Überhängen durchführen
13. Situationsabformungen anfertigen, Provisorien herstellen
14. Medikamententräger herstellen und indikationsbezogen anwenden
15. Recall-Intervalle befundbezogen, individuell festlegen und organisatorisch steuern

**5. Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf**

1. Demografische Herausforderungen aufgreifen und deren Bedeutung für die zahnmedizinische Betreuung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen bewerten
2. Prophylaxestrategien unter Berücksichtigung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen
3. Zahnärztliches und pflegerisches Personal in das individuelle Prophylaxeschema einbeziehen und dessen Umsetzung organisieren und überwachen
4. Prophylaxemaßnahmen für Menschen mit Behinderung individuell gestalten, umsetzen und kontinuierlich überwachen

**6. Klinische Dokumentation**

1. Befunderhebung in der Mundhöhle dokumentieren und interpretieren
2. PAR-Befunde mitwirkend erheben und auswerten; PAR-Status nach Vorgaben erstellen
3. Fallpräsentationen durchführen

**7. Psychologie und Kommunikation**

1. Lernpsychologische und –theoretische Grundlagen für die Gestaltung der Kommunikationsprozesse anwenden
2. Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen aufklären und motivieren
3. Kommunikation mit Patienten und weiteren Prozessbeteiligten schnittstellengerecht führen, den sachlichen Umgang mit speziellen Patientengruppen gewährleisten
4. Strukturen der Patientenbindung unter fachlichen und sozialen Gegebenheiten optimieren
5. Praxisinterne Kommunikationsabläufe zielführend gestalten, Konfliktsituationen bewältigen und Kooperationsbereitschaft fördern
6. Führungsmethoden, -techniken und -instrumente intern (Team) und extern (Patienten) adressatengerecht anwenden

**8. Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen**

1. Be- und Abrechnung prophylaktischer und parodontologischer Leistungen der Praxis strukturieren
2. Prophylaktische und parodontologische Leistungen be- und abrechenbar dokumentieren

**9. Arbeitssicherheit und Ergonomie**

1. Gesundheitsrelevante Belastungen der Arbeitsprozesse am Arbeitsplatz erkennen, gesundheitsstärkende Maßnahmen durchführen
2. Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und im Verhältnis zum Arbeitsschutz auf die beruflichen Handlungsfelder übertragen

**10. Rechtsgrundlagen**

1. Praxisrelevante Gesetze und Verordnungen insbesondere für das eigene Berufsfeld anwenden
2. Grundsätze der Delegation zahnärztlicher Leistungen im Kontext gesetzlicher Bestimmungen beachten und umsetzen
3. Vorschriften des Medizinproduktegesetzes sowie weitere hygienerechtliche Vorschriften/Empfehlungen sachkundig umsetzen